

VEREINSSATZUNG

§ 1 Zweck

Der Berufsverband NEUE PERSPEKTIVE e.V. wurde gegründet zum Zweck der Unterstützung und Wahrnehmung wohlverstandener Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Daimler AG in einem zunehmend komplexer werdenden Umfeld. Seine sämtlichen Einrichtungen und sein gesamtes Vermögen dienen unmittelbar und ausschließlich diesen gemeinnützigen Zwecken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht zweckgt. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich und somit unentgeltlich. Der Verein NEUE PERSPEKTIVE e.V. ist im Vereinsregister des Registergerichtes Stuttgart eingetragen (Registernummer: VR 720790). Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 5,- Euro.

§ 2 Organisation

Der Verein führt den Namen „NEUE PERSPEKTIVE“, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) der Schatzmeister d) der/die SchriftführerIn.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jeder aktive oder ehemalige Beschäftigte der Daimler AG bzw. deren Vorgängerinnen, (Daimler-Benz AG, Mercedes-Benz AG, DaimlerChrysler AG, sowie Mehrheitsbeteiligungen) werden bzw. sein. Auch gänzlich Externe können Mitglied werden, müssen aber von mindestens zwei Mitgliedern vorgeschlagen werden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens, Geburtsdatum, Funktion bei der Daimler AG, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Wohnadresse. Vom Vorstand wird sichergestellt, dass die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Unterzeichner für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheiden der 1. Vorstand sowie seine beiden Stellvertreter innerhalb von 2 Wochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller dann innerhalb einer Woche mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich und bedarf einer schriftlichen Erklärung. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grunde nach Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung schriftlich Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Anhörung des ausgeschlossenen Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

§ 5 Vorstand

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden sowie seine beiden Stellvertreter gemäß § 26 BGB vertreten, wobei rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein jeweils der Unterschrift des 1. Vorsitzenden sowie eines seiner beiden Stellvertreter bedürfen. Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden von mindestens vier Wochen oder bei besonderer Ermächtigung durch den 1. Vorsitzenden können die beiden Stellvertreter zusammen den Verein rechtsgeschäftlich vertreten. Dem Vorstand gehören neben dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern der Schriftführer und der Schatzmeister an. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode rücken die Ersatzmitglieder gemäß der durch die Wahl vorgegebenen Reihenfolge ein. Der Vorstand führt seine Geschäfte nach einem schriftlich festzulegenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 6 Sitzungen und Versammlungen

Die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzung leitet. Im Falle seiner Verhinderung werden diese von einem der beiden Stellvertreter einberufen und geleitet. Über jede Sitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, welches vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die Höhe des Beitrages wird von der ersten Mitgliederversammlung im Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Diese findet im ersten Vierteljahr statt. Ihre Tagesordnung hat zu enthalten: 1. Jahres- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes 2. Bericht der Rechnungsprüfer 3. Entlastung des Gesamtvorstandes 4. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre) 5. Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder. Die Beschlüsse müssen vom 1. Vorsitzenden und 1. Stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben werden. Der / die ProtokollführerIn bzw. stellvertretenden ProtokollführerIn unterschreiben die Protokolle. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt für jedes Mitglied einzeln in geheimer Abstimmung. Auf Zuruf kann nur abgestimmt werden, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine in dieser Mitgliederversammlung zu bestimmende soziale Einrichtung.